

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 356 vom 25. Januar 2017

BE Obergericht, 2017-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_356

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 356 du 25 janvier 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 356 del 25 gennaio 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Urkundenfälschung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1.1

C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erstattete am 20. April 2015 aus folgenden Grund Anzeige gegen die E._____ AG beziehungsweise gegen Un- bekannt wegen Urkundenfälschung: Am 9. April 2016 habe er ein Paket erwartet, welches nicht geliefert worden sei. Nach dem Mittag habe er bei der Firma E._____ telefonisch um Klärung ersucht. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass die Sendung zugestellt worden sei und er gemäss Zustellungsbeleg unterschrieben habe. Auf dem ihm sodann per E-Mail zugestellten Zustellbeleg habe er zur Kennt- nis genommen, dass sein handschriftlich geschriebener Name eingefügt gewesen sei. Er habe jedoch weder unterschrieben noch ein Paket entgegengenommen. Seines Erachtens sei seine Unterschrift aus einem durch ihn zu einem früheren Zeitpunkt ausgefüllten, gescannten Formular entnommen und in den Zustellbeleg eingefügt worden. Das Paket sei schliesslich am Folgetag in seinem Michkasten gewesen.

E. 1.2

Mit Datum vom 17. August 2016 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Einstellung des Verfahrens gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldiger 1) und B._____ (nachfolgend: Be- schuldiger 2) wegen Urkundenfälschung, unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat, ohne Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung. Die Zivil- klage wurde auf den Zivilweg verwiesen.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 1. September 2016 liess der Beschwerdeführer beantragen, die Einstellungsverfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell unter Erteilung von Weisungen für den weiteren Gang des Verfahrens.

E. 1.4

Mit Stellungnahme vom 21. September 2016 beantragte die Generalstaatsanwalt- schaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 1.5

Mit Replik vom 8. Dezember 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbe- gehen fest.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

stellen eines gefälschten Zustellbelegs ausgeschlossen sei. Die Zustellbelege würden direkt vom Scanner-Gerät an das Home-System übermittelt und danach archiviert, ohne dass ein Zugreifen und Abändern der Belege durch einen Mitarbeiter der Firma E. _____ – beispielsweise einen Kundendienstmitarbeiter – technisch möglich sei. Folglich komme lediglich eine Fälschung der Unterschrift direkt am Scanner-Gerät durch einen der beiden Beschuldigten in Frage. Indes könne keinem der beiden nachgewiesen werden, die Unterschrift (manuell) in rechtswidriger Weise auf den Zustellbeleg eingefügt zu haben. Die Urheberschaft einer weiteren, bislang unbekanntem Drittperson erscheine sehr unwahrscheinlich.

E. 4

se Pixel würden – entgegen dem, was unter «Pixel» gemeinhin verstanden werde – eine Charakteristik hin zu länglichen, horizontal verlaufenden Rechtecken aufweisen. Ausserdem seien mehrere Unterbrüche im Verlauf der Linie sichtbar, welche nicht aus einer Eingabe mittels sogenanntem Touch-Pen stammen könnten. Diese Auffälligkeiten würden anhand der Abbildungen in Beilage 3 dargestellt. Selbst wenn man einzig mit dem Auflösungsvermögen argumentieren wolle – was nicht zugänglich sei –, vermöchten die Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht zu überzeugen. Das Darstellungsvermögen einer auf dem Display erzeugten Unterschrift – unter der Bedingung, dass hierzu der gesamte Display-Bereich verwendet werde – umfasse nur 640x480 Bildpunkte. Dieses Auflösungsvermögen sei zur Darstellung der auf dem Zustellbeleg abgebildeten «Unterschrift» nicht ausreichend, womit Option 1 endgültig weg falle. Dass die Urkundenfälschung nicht manuell mittels Scanner-Gerät erfolgt sein könne, sondern die Optionen 2 und 3 als Tatvarianten im Vordergrund stünden, werde durch die Aussage des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt, dass die Schrift auf dem Beleg zwar «grafologische Merkmale» seiner Handschrift trage, jedoch nicht seiner Unterschrift entspreche. Zu Unrecht setze die Staatsanwaltschaft «Unterschrift» und «Namenszug» gleich. Bei Empfangsbestätigungen und Ähnlichem pflege er bloss seinen Namen zu schreiben und nicht seine Unterschrift zu leisten. Die Charakteristik der länglichen, horizontal verlaufenden Rechtecke lasse im Weiteren präzise Rückschlüsse auf die für die Fälschung verwendete Technik zu: Der Bedienungsanleitung des Dolphin 99EX könne auf Seite 50 entnommen werden, dass das Gerät über eine Funktion zum Scannen mittels Laser-Scanner verfüge. Bei Laser-Scan-Vorgängen würden exakt dieser Technologie anhaftende Muster entstehen. Namentlich würden gepulste Linien-Scanner Interferenzen entstehen lassen, wie sie sich in den Abbildungen gemäss Beilage 3 zeigten. Mit dem Ergebnis eines mittels herkömmlichen Papier-Scanners entnommenen Abbildes sei der

Schriftzug nicht vergleichbar, da Papier-Scanner das Ergebnis mittels einer Vielzahl von Pixeln gleicher Grösse abbilden würden. Mit dem Dolphin 99EX sei der gesamte Fälschungsvorgang mithin innert Sekunden durchführbar: Werde eine fehlende Unterschrift benötigt, werde ein (archivierter) Zustellbeleg einer älteren Sendung ausgedruckt, dann auf selbigem die Unterschrift mittels Laser-Scanner des Geräts eingescannt und in den zu aktualisierenden Datensatz respektive den Zustellbeleg übernommen. Diesem Tatvorgehen stehe nicht entgegen, dass sich die beiden Beschuldigten gemäss den GPS-Daten am 9. April 2015 offenbar an der Adresse des Beschwerdeführers aufgehalten hätten. Die Gegenseite verkenne, dass Zustellort und Zustellzeitpunkt nicht durch die Unterschrift auf dem Gerät fixiert würden, sondern durch den Barcode-Scan des Pakets vor Ort. Konkret werde der Barcode durch die Kuriere eingescannt. So würden die Geopositionsdaten und die Hauptdaten für die Zustellung generiert. Die Übermittlung an das Home-System erfolge erst nach der Leistung der Unterschrift am Scanner-Gerät. Dabei werde kein weiterer Zustellzeitpunkt generiert, weder bei der Leistung der Unterschrift noch bei der anschließenden Übermittlung. Folglich handle es sich beim Eintrag im Zustellbeleg unter der Rubrik «Datum» um denjenigen Zeitpunkt, als das Paket offenbar vor Ort für die (vorgetäuschte) Zustellung gescannt worden sei. Rückschlüsse auf den

E. 5

In ihrer Stellungnahme hält die Generalstaatsanwaltschaft Folgendes fest: Nachdem der Beschwerdeführer sich beim Kundendienst der E. _____ AG gemeldet und um Klärung des Vermerks ersucht habe, wonach die Ware zugestellt worden sei, habe dieser ihm mit E-Mail vom 9. April 2015, 14.13 Uhr, den Zustellbeleg zugehen lassen. Unter der Rubrik «Datum» finde sich der Eintrag «09.04.2015 11:45:47». Soweit die PDF-Datei des Zustellbelegs zwar das gleiche Datum, indes die Uhrzeit 14.10 Uhr trage, handle es sich dabei um das Erstelldatum einer Kopie im Format PDF. Da der Beschwerdeführer am 9. April 2015 den Kundendienst erst nach der Mittagspause habe kontaktiert und folglich der E. _____-Mitarbeiter den Zustellbeleg erst nach dem Mittag in der Archivierung habe suchen können, sei davon auszugehen, dass Letzterer den Beleg um 14.10 Uhr aus der Archivierung abgespeichert habe, um ihn dem Beschwerdeführer zu senden (vgl. Nachtrag der Kantonspolizei vom 8. März 2016). Damit sei der Verdacht widerlegt, dass das Erstellungs- beziehungsweise Speicherdatum der PDF-Datei vom 9. April 2015 14:10 Uhr auf eine nachträgliche Fälschung hindeute. Im Rahmen seiner Einvernahme am 30. Dezember 2015 habe G. _____, Depot Manager bei der E. _____ AG, auf die Frage, ob in den Datenbanken Nachfor-

E. 6

schungen zur fraglichen Zustellung getätigt werden könnten und gegebenenfalls welche, zur Antwort gegeben, dass sich aufgrund der GPS-Daten feststellen lasse, wo sich der Fahrer zum Zeitpunkt der Unterschrift befunden habe. Die Eingabe dieser Koordinaten in Google habe der I. _____-Strasse 19 in Bern entsprochen. Ferner habe er auf die Frage nach der Beschreibung des Scanner-Geräts, welches die Kuriere benützten, zu Protokoll gegeben, dass damit die Pakete zugestellt würden. Am Morgen würden die Pakete gescannt, danach gingen die Kuriere zu den Kunden. Somit stehe fest, dass die Beschuldigten sich zur fraglichen Zeit (11:45:47) – mutmasslich mit dem Paket – an der Adresse des Beschwerdeführers aufgehalten haben müssten. Auch der Beschwerdeführer mache nicht geltend, die GPS-Daten seien gefälscht worden. In der Einvernahme habe G. _____ auf die weitere Frage, ob er anhand des Zustellbelegs sagen könne, ob die Unterschrift

«C._____» hineinkopiert oder von Hand auf dem Scanner-Gerät geschrieben worden sei, geantwortet: «Das ist 100% vom Scannergerät.» Das sei keine Hand- liste, sondern direkt vom PC. Die Handliste enthalte Unterschriften von mehreren Kunden. Diejenige vom PC habe nur eine Unterschrift auf der Seite. Auf Frage des Beschwerdeführers, ob alle Dokumente, die in Papierform vorlägen, digitalisiert würden, habe G._____ geantwortet, dass die Handlisten in Deutschland archi- viert würden. Sie würden jeden Abend per Fax geschickt und dort archiviert. Wenn ein Paket per Handliste zugestellt worden sei, werde es so archiviert. Ansonsten würden sie nichts machen, weil das Gerät alles automatisch vornehme. Daraus könne geschlossen werden, dass einzig Hand-Scanner-Daten sowie die Handlisten im System abgelegt würden, nicht aber – wie vom Beschwerdeführer vermutet – andere Formulare. Zudem habe F._____, HSQ Supervisor der E._____ AG, in seiner E-Mail vom 7. Januar 2016 ausgeführt, dass die Zustellbelege für zehn Jahre in der Zentrale in J._____ (D) archiviert würden. Die Belege seien im TIF- Format und könnten nicht manipuliert werden. Aus der Schweiz habe kein Mitarbei- ter die Möglichkeit, Belege zu bearbeiten. Bereits die Löschung eines Belegs müs- se schriftlich erfolgen und von diversen Stellen autorisiert werden. Im Rapport des KTD werde bezüglich der Unterschrift «C._____» auf dem Zu- stellbeleg Folgendes ausgeführt: «Die in Frage stehende Unterschrift wirkt, soweit auf dieser Reproduktion erkennbar, insgesamt betrachtet zügig und spontan ver- fasst. Als einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass die Einfärbungsqua- lität der Unterschrift nicht optimal ist, sie weist reproduktionsbedingte Informations- verluste auf. Gestützt auf die vorerwähnten Untersuchungsvoraussetzungen ist sie, gesamthaft beurteilt, zur Gegenüberstellung mit dem Vergleichsmaterial von C._____ nur bedingt vergleichstauglich.» Insgesamt ergebe sich ein «nicht ent- scheidbarer Schriftmerkmalsbefund.» Dieser Befund stehe der Auffassung des Be- schwerdeführers entgegen, wonach es sich bei der Unterschrift um den Scan einer von ihm zuvor auf Papier geleisteten Unterschrift mit hoher Auflösung handle. Das Einfügen einer gescannten Unterschrift wäre von höherer Qualität respektive Auflö- sung. Damit werde auch die beantragte Edition sämtlicher Akten, welche im Zu- sammenhang mit dem Beschwerdeführer bei der Firma E._____ stehen, sinn- los, da ein Vergleich mit früheren Belegen oder Unterschriften in den Akten der Firma E._____ kein beweiskräftiges Resultat zu erbringen vermöchte. Ferner habe der Beschwerdeführer die Meinung geäußert, das Verhalten der Firma

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatver- dacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn kein Straftatbestand er- füllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwalt- schaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Pro- zessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verur- teilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1; GRÄDEL/HEINIGER, in: Bas- ler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 319). Gemäss Art. 251 StGB macht sich der Urkundenfälschung strafbar, wer in der Ab- sicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen [...], eine Ur-

kunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

E. 6.2

Die Beschwerde ist begründet. Zu Recht weist der Beschwerdeführer in seinen Eingaben darauf hin, dass der Sachverhalt aus strafprozessualer Sicht nicht genügend fundiert festgestellt worden ist. Auf seine Ausführungen wird verwiesen (vgl. vorne E. 4). Insbesondere scheint es unumgänglich, die fragliche «Unterschrift» des Beschwerdeführers nach verschiedenen Kriterien näher zu analysieren. Dieser hält zutreffend fest, dass sich der Bericht des KTD lediglich zur Echtheit des in Frage stehenden Namens- oder Unterschriftenzeichens äussert, nicht jedoch dazu, wie der Schriftzug hergestellt oder reproduziert worden sein könnte. Eine nähere Prüfung erscheint umso angebrachter, falls dem Beschwerdeführer – wie er behauptet – tatsächlich mündlich mitgeteilt worden ist, dass gemäss dem KTD die Unterschrift definitiv nicht aus einer Eingabe auf dem Display des Scan-Geräts stamme.

E. 6.3

Darüber hinaus erscheint der Sachverhalt auch in anderer Hinsicht als zu wenig vertieft abgeklärt. Hauptsächlich falls sich herausstellen sollte, dass die fragliche Unterschrift nicht mittels Touch-Pen auf dem Scan-Gerät eingegeben wurde, muss versucht werden herauszufinden, ob – und wenn ja welche – elektronischen Daten im Zusammenhang mit der Paketzustellung an den Beschwerdeführer an E. _____-Server in Deutschland oder in der Schweiz gesendet wurden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Frage, wie und wann der Zustellbeleg originär erstellt wurde, und wie er in diesem Moment namentlich bezüglich des Unterschriftenfeldes ausgesehen hat.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Einstellungsverfügung aufzuheben. 7. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'500.00. Überdies hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Dafür hat praxisgemäss der Staat aufzukommen, wenn staatliche Organe Beschwerdegegner sind. Diese Entschädigung wird pauschal festgesetzt auf CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST).

E. 7

E. _____ erwecke den Eindruck, dass diese das Beibringen beziehungsweise Kopieren und Einfügen von Unterschriften als gängige Verhaltensweise «gewerbsmässig» betreibe. Diese Ansicht überzeuge nicht. Abgesehen davon, dass sich die E. _____ AG auf erste Anfrage hin kooperativ gezeigt habe, könne das Manipulieren von Unterschriften nicht in ihrem Interesse liegen. Das Abhandenkommen von Sendungen werde kaum je unbemerkt bleiben. Mit jedem Fall drohe die Reputation Schaden zu nehmen. Insgesamt ergebe sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die Schlussfolgerung in Frage zu stellen, wonach ein nachträgliches Einfügen einer früheren Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Firma E. _____ und somit ein nachträgliches Erstellen eines Zustellbelegs ausgeschlossen werden könne. 6.

E. 8

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu verweisen auf die beschwerdeführerischen Ausführungen zur Pixelanzahl/Auflösung des Displays des Geräts Dolphin 99EX. Sie vermögen das Ergebnis der Staatsanwaltschaft – zumindest nach der aktuellen Aktenlage – aus technischer Sicht beträchtlich in Zweifel zu ziehen. In dieser Hinsicht sind nähere Abklärungen etwa zur Frage nötig, wie derartige Display-Unterschriften mit dem konkreten Gerät üblicherweise bezüglich Dicke, möglicher Unterbrüche, Auflösung und Ähnlichem aussehen. Ebenso muss geprüft werden, wann der Datensatz mit den GPS-Angaben generiert wird. Der Beschwerdeführer behauptet, dies geschehe bei der Barcode-Scannung. G._____ hingegen führte aus, die beiden Beschuldigten hätten zum Zeitpunkt der Unterschrift vor Ort sein müssen (Einvernahme G._____ vom 30. Dezember 2015, Zeilen 68 ff.). Diese Ermittlungsschritte werden mit grosser Wahrscheinlichkeit zur definitiven Erkenntnis führen, ob die Eingabe des Namens «C._____» direkt am Terminal durchgeführt wurde oder nicht. Es ist im Übrigen kaum von der Hand zu weisen, dass das Schriftbild der fraglichen Unterschrift nur wenig mit den probeweise eingereichten echten Unterschriften und Paraphierungen des Beschwerdeführers gemein haben. Die Auffassung, dass der Schriftzug «C._____» von einer Handliste oder einem Formular entnommen wurde – gescannt oder als Schreibvorlage – erscheint insgesamt als nicht unplausibel.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.